

Vorbereitung der Hauptverhandlung können diese Fälle fast gänzlich ausgeschlossen werden.

*Die prozessualen Rechte von Staatsanwalt und Angeklagten.*

Das Parteiprinzip des Strafprozesses äußert sich darin, daß Staatsanwalt und Angeklagte im gerichtlichen Verfahren gleichgestellte prozessuale Rechte und Pflichten haben. Während der Staatsanwalt das Ermittlungsverfahren als Hüter der sozialistischen Gesetzlichkeit leitet, wird er mit dem Zeitpunkt, in dem er die Anklage beim Gericht einreicht, Prozeßpartei. Es entspricht jedoch seiner Funktion, daß er auch als Prozeßpartei als Wahrer der sozialistischen Gesetzlichkeit auftritt. Der Staatsanwalt und der Angeklagte sind gleichermaßen verpflichtet, ihre Beweise vorzubringen. Das Gericht leitet den Prozeßverlauf. Es erhält durch die Parteilstellung des Staatsanwalts und des Angeklagten nicht etwa eine passive Rolle. Die aktive Tätigkeit des Gerichts liegt darin, daß es die Tätigkeit der Parteien leitet, daß es sich an der Erforschung und an der Feststellung der Tatsachen beteiligt und sie auf Grund der inneren richterlichen Überzeugung beurteilt. Die Aufgaben des Staatsanwalts sind von denen des Gerichts abgegrenzt. Der Angeklagte hat aus seinem Recht auf Verteidigung heraus die Möglichkeit, dem Staatsanwalt zum Nachweis seiner Unschuld oder seiner geringeren Schuld gegenüberzutreten. Der Angeklagte hat das Recht der Erwiderung und schließlich das letzte Wort in der Strafverhandlung.

Das Recht auf Verteidigung ist mit dem weitgehenden und wirksamen System verbunden, das zum Schutze der Rechte und gesetzlichen Interessen der Bürger unseres Staates geschaffen wurde. Unsere Verfassung enthält in den Artikeln 6—18 ein weitgehendes System von Rechten, die den Bürgern zustehen, z. B. die Gleichberechtigung der Bürger vor dem Gesetz (Art. 6), die persönliche Freiheit, Freizügigkeit, Unverletzlichkeit der Wohnung und das Postgeheimnis (Art. 8), das Recht der freien Meinungsäußerung und die Versammlungsfreiheit (Art. 9) usw. Diese Rechte sind durch unsere ökonomischen und politischen Verhältnisse materiell garantiert. Die in der Verfassung enthaltenen Garantien erlöschen auch für solche Personen nicht, die eines Verbrechens beschuldigt und deswegen strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. In diesen Fällen erlangen sie besondere Bedeutung, denn eine grundlose strafrechtliche Verfolgung oder gar eine ungesetzliche Verurteilung sind nicht zu dulddende Erscheinungen innerhalb unserer sozialistischen Gesellschaft. Sie fügen nicht nur den betroffenen Personen großen Schaden zu, sondern schädigen auch die gesamte Gesellschaft, deren Interessen nicht von denen der einzelnen Bürger zu trennen sind.

Der Angeklagte, der von seinem Recht auf Verteidigung Gebrauch macht, hat die reale Möglichkeit, sich gegen die gegen ihn erhobene Anklage zu wehren, sie zu bestreiten und seinerseits Beweise zur Entlastung anzutreten. Der Angeklagte hat das Recht, sich zu allen Fragen zu äußern, Anträge auf Ladung von Zeugen und Sachverständigen sowie auf Erhebung anderer Beweise zu stellen, Fragen an Zeugen und Sachverständige zu richten sowie Erklärungen in jedem Zeitpunkt der gerichtlichen Beweisaufnahme abzugeben. Das sind Rechte, die der Angeklagte selbst verwirklicht. Soweit der Angeklagte ein Jugendlicher ist und ein Recht darauf hat, gehört zu werden, Fragen und Anträge zu stellen, steht dieses Recht auch den Erziehungspflichtigen zu (§ 39 JGG). Zu dem Recht auf Verteidigung gehört es, daß sich der Angeklagte einen Verteidiger wählt. Falls er nicht ausdrücklich auf einen solchen verzichtet, muß ihm ein sol-